AKTIENKAUFVERTRAG

# VERTRAGSPARTEIEN

1. Der Verkäufer: Sascha Bauer

 Meierwiesenstrasse 18

 8064 Zürich

 (nachstehend «der Verkäufer»)

1. Der Käufer/Die Käuferin: Vorname Name

 Strasse Nr.

 PLZ Ort

 (nachstehend «der Käufer»)

gemeinsam auch als «Parteien bezeichnet».

# PRÄAMBEL

1. Der Verkäufer ist Mehrheitsstimmberechtigter der Gesellschaft «The Social Mall AG» (fortan als «Gesellschaft» bezeichnet) mit Sitz in Zürich. Der Verkäufer will ein Paket Namenaktien, welches 25 Aktien beinhaltet zum Nominalwert von CHF 0.10 je Aktie verkaufen und der Käufer erklärt sich bereit, dieses Aktienpaket zu erwerben.
2. Der Käufer darf nur je 1 Paket à 1 Namenaktie kaufen, Familien als Käufer dürfen die Anzahl Pakete kaufen, wie die Familie gemäss Familienbüchlein zum Kaufzeitpunkt Mitglieder zählt.
3. Der Käufer kauft Anzahl Aktien vom Verkäufer für sich selbst oder maximal so viele Anzahl Aktienpakete, wie die Familie gemäss Familienbüchlein zum Kaufzeitpunkt Mitglieder zählt.

Anzahl Pakete Anzahl Aktien pro Paket Total Aktien

 X 25 X

1. Zu diesem Zweck schliessen die Parteien den vorliegenden Vertrag.

# VERTRAGSGEGENSTAND

1. Der Verkäufer verkauft und der Käufer erwirbt (Total Aktien gemäss Ziff. 4) **X** Namenaktie zum Nominalwert von **CHF 0.10** der Gesellschaft zum Kaufpreis von **CHF 8.00** je Aktie, insgesamt **CHF XX**.
2. Die Parteien halten fest, dass die Namenaktien nicht verurkundet sind. Das Aktienbuch der Gesellschaft wird elektronisch geführt. Unter Vorbehalt der Vinkulierungsvorschriften der Gesellschaft erfolgt die Eintragung des Käufers innert 30 Tagen nach Unterzeichnung dieses Vertrages.
3. Die Übertragung der Namenaktien erfolgt gegen Bezahlung des Kaufpreises auf ein durch den Verkäufer zu bestimmendes Bankkonto. Die Überweisung erfolgt spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung dieses Vertrages.
4. Nutzen und Gefahr an den Namenaktien gehen mit der Unterzeichnung dieses Vertrages auf den Käufer über.

# gewährleistung

1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die verkauften Namenaktien sein unbeschränktes Eigentum darstellen, voll liberiert und mit keinerlei Rechten Dritter belastet sind. Jede andere Gewährleistung wird soweit als gesetzlich zulässig wegbedungen.
2. Der Käufer erklärt, über den Geschäftsgang und sämtliche kommerziellen und finanziellen Angelegenheiten der Gesellschaft informiert zu sein.

# Wirtschaftliche Berechtigung

1. Der Käufer erklärt, dass er wirtschaftlich am investierten Kapital (Kaufpreis) berechtigt ist und die Aktien für eigene Investitionszwecke erwirbt.
2. Der Käufer wir dem Verkäufer die GwG-relevanten Dokumente (wie z.B. Passkopie des wirtschaftlich Berechtigten, Wohnadresse, E-Mail, Festnetz sowie Mobile Telefonnummer, Kopie des Familienbüchleins) mit der Unterzeichnung des Kaufvertrages zustellen.

# aktienweiterverkauf

1. Eine Aktienübertragung ist nach einer Mindesthaltefrist von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des Kaufes jederzeit mit schriftlicher Zustimmung des Verwaltungsrats der Gesellschaft möglich.

# Informationserklärung

1. Der Erwerb von Namenaktien der Gesellschaft basiert allein auf der ureigenen Entscheidung des Käufers, der nach gründlicher Überprüfung und Beurteilung der zur Verfügung gestellten Informationen seine trifft. Die Informationen der Gesellschaft und des Verkäufers entsprechen dem heutigen Wissensstand, aber geben keinerlei Gewähr für die weitere Entwicklung. Dabei nimmt der Käufer der Aktien der Gesellschaft wissentlich in Kauf, dass die Gesellschaft die formulierten Ziele nicht erreichen kann und damit die erworbenen Aktien an Wert verlieren können, bis hin zur Wertlosikeit. Zudem nimmt der Käufer zur Kenntnis, dass die Aktien der Gesellschaft nicht an einer Wertpapierbörse gelistet sind und absolut keinerlei Anspruch auf Rückkauf durch den Verkäufer oder der Gesellschaft besteht.

# SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
2. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag gelangt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung.
3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.
4. Sollte sich ergeben, dass eine der vorstehenden Vertragsbestimmungen wegen Unvereinbarkeit mit einer zwingenden Rechtsvorschrift ungültig ist, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, und die entfallende Bestimmung soll durch eine andere Bestimmung als ersetzt gelten, welche den ursprünglich angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Art möglichst verwirklicht. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag Lücken enthält.

Zürich, Ort/Datum

Der Verkäufer: Der Käufer/Die Käuferin:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Sascha R. Bauer Vorname Name